

## Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Auf Grund des Art. 50 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes -BayStrWG - vom 11. Juli 1958 (GVBl. S.147) zuletzt geändert am 9.7.1965 (GVBl. S. 113) i. V. mit Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - vom 25.1.1952 (BayBS I S. 461) zuletzt geändert am 12.7.1966 (GVBl. S. 218) erläßt die Gemeinde Kiefersfelden folgende Satzung:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Nr. 3, Art. 3 Abs. 2 und Art. 46 BayStrWG

### § 2

#### Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis durch die Gemeinde. Das gleiche gilt, wenn die Straße oder der Gehweg nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.

### § 3

#### Erlaubnis

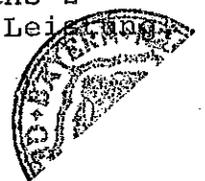
- (1) Die Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis hierzu erteilt ist. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden; Auflagen und Bedingungen können gesetzt werden. Im übrigen bleiben die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Sondernutzungen, insbesondere die Art. 18 Abs. 3 - 6, Art. 19 - 21 BayStrWG unberührt.
- (2) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist mit Angaben über Art und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, Wort oder Bild oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

### § 4

#### Erlaubnisfreie Sondernutzung

Keiner Erlaubnis bedürfen

1. Werbeanlagen, Warenautomaten oder sonstige Verkaufseinrichtungen die innerhalb einer Höhe von 4,00 m nicht mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite einnehmen und nicht mehr als 40 cm in den Gehweg hineinragen;
2. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich auf höchstens 2 Wochen begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Lei insbesondere für Saisonschluß und Ausverkäufe;



3. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und innerhalb einer Höhe von 4,00 m nicht mehr als 40 cm in den Gehweg hineinragen und der Gehweg mindestens 1,50 m breit ist.

## § 5

### Einschränkung von Sondernutzungen

Die Ausübung von Sondernutzungen kann untersagt oder eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange es erfordern. Das gilt auch für erlaubnisfreie Sondernutzungen.

## § 6

### Gebühren

Für Sondernutzungen nach § 2 dieser Satzung werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben. Wird eine Gebühr bei Fälligkeit nicht bezahlt, so ist die Gemeinde zum Widerruf der Erlaubnis berechtigt.

## § 7

### Bemessung der Gebühren

Die Gebührensätze sind nach Art und Maß der Einwirkung auf die Straße und nach dem wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung zu bemessen. Sie werden durch Gemeinderatsbeschluß bestimmt, der jeweils wie eine Satzung bekanntzumachen ist. Ist die nach dem Regelmaßstab des Tarifs berechnete Gebühr geringer als die Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

Für Sondernutzungen, die im Tarif nicht enthalten sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die möglichst nach im Tarif bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen ist. Im übrigen gilt der in Abs. 1 vorgesehene Gebührenrahmen.

## § 8

### Entstehung von Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) für Sondernutzungen auf einen Zeitraum bis zu 1 Jahr bei Erteilung der Erlaubnis,
- b) bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr oder auf Widerruf genehmigt werden: bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Rechnungsjahr, für nachfolgende Rechnungsjahr jeweils mit Beginn des Rechnungsjahres.

§ 9

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
  - a) der Inhaber der Erlaubnis; bei erstmaliger Erteilung der Erlaubnis der Antragsteller,
  - b) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Erstattung

- (1) Wird eine Sondernutzung vom Inhaber der Erlaubnis aufgegeben, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für noch nicht angefangene Kalendervierteljahre entrichtet worden sind.
- (2) Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen oder eingeschränkt, die vom Gebührensschuldner nicht zu vertreten sind, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für den nicht mehr ausgenutzten Zeitraum oder Umfang der Sondernutzung entrichtet sind.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kiefersfelden, den 31. Juli 1967  
G e m e i n d e :



gez.  
Larcher  
1. Bürgermeister

Die Satzung wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 31.7.1967 genehmigt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung gemäß Art. 25 (1) GO wurde vom Landratsamt Rosenheim mit Vfg. vom 14.6.1967 Nr. II/1-631 (GA 26 ) erteilt.

Die Satzung wurde in der Zeit vom 8.9. bis einschließlich

1967-07-31

25.9.1967 im Rathaus, Zimmer 11/I während der üblichen  
Amtsstunden zur Einsichtnahme aufgelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag wie folgt hingewiesen:

Gemeindetafel Kiefersfelden vom 11.9. - 26.9.1967

Gemeindetafel Unterkiefer vom 7.9. - 28.9.1967

Gemeindetafel Mühlbach vom 8.9. - 28.9.1967.

Kiefersfelden, den 4. Oktober 1967

Gemeinde Kiefersfelden



gez.  
Larcher  
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 27.3.1974 im Rathaus Kiefersfelden, Zimmer  
Nr. 7, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch An-  
schlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden  
am 29.3.1974 angeheftet und am 22.4.1974 wieder entfernt. Außer-  
dem wurde im lokalen Teil des "Oberbayer. Volksblatts" auf die  
Bekanntmachung hingewiesen.

Kiefersfelden, 23.4.1974

Gemeinde

I.A.

gez.

Stimpfl

AR

Nachweise über die  
Bekanntmachung siehe  
Akt "Ortsrecht"



Die Übereinstimmung <sup>um-u.</sup> vorstehender Ab-  
schrift mit der Urschrift wird hiermit be-  
scheinigt.

Kiefersfelden, den 13.6.1977

Gemeinde

I.A.

Dolansek

